

Tarif EVS ns comfort/classic-22

Gültig ab 1. Januar 2022

Basistarif

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS ns comfort/classic-22 gilt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung und im Netzgebiet der EVS, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Belieferung ihrer Liegenschaft bei der EVS beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung 0,4 kV beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVS und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein.

2. Beschaffung und Qualität

Die EVS stellt sicher, dass die dem Kunden gelieferte Menge der spezifizierten Qualität entspricht. Sie behält sich jedoch ausdrücklich vor, bei besonderen Ereignissen, beispielsweise bei Ausfall wesentlicher Produktionsanlagen, bei Einschränkungen in der Beschaffung, im Falle von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung, die spezifizierte Qualität anzupassen.

3. Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben, mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der EVS, grundsätzlich vorbehalten. Steuerbare Verbraucher wie zum Beispiel Waschmaschinen und Wäschetrockner können kurzzeitig zu Netzhöchstlastzeiten von der EVS zur Lastbewirtschaftung unterbrochen werden.

Elektro-Direktheizungen werden während kritischen Belastungsverhältnissen der EVS an Wochentagen im Winterhalbjahr mit dem Rundsteuersignal während maximal 4 Stunden gesperrt. Zwischen den Sperrungen ist eine Freigabe von mindestens einer Stunde gewährleistet.

Elektro-Speicherheizungen werden an Wochentagen im Winterhalbjahr mit dem Rundsteuersignal während 8 Stunden in der Niedertarifzeit und 4 Stunden in der Hochtarifzeit freigegeben.

Wärmepumpen werden während kritischen Belastungsverhältnissen der EVS an Wochentagen im Winterhalbjahr mit dem Rundsteuersignal 606 während maximal 4 Stunden gesperrt. Zwischen den Sperrungen ist eine Freigabe von mindestens einer Stunde gewährleistet.

3. Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch im Regelfall separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Verbrauchsstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Der Netznutzungs-Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

4. Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist – Änderungen vorbehalten – wie folgt: Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. In der Regel drei Akontorechnungen im April, August und Oktober, mit effektiver Verbrauchsabrechnung per 31. Dezember im Januar / Februar. Die Akontorechnungen können betragsmässig variieren. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

5. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Strom für Privat- und Gewerbekunden mit steuerbaren Verbrauchern Anschlusswert maximal 80 Ampere

Produktbeschreibung

Stromprodukt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung mit einem Anschlusswert von maximal 80 Ampere. Anwendung bei Kunden mit durch die EVS steuerbaren Verbrauchern mit einer Leistung von mindestens 3 kVA, wie zum Beispiel Wärmepumpen oder Widerstandsheizungen, die in der Zone 1 (HT) und in der Zone 2 (NT) innert 24 Stunden für maximal 4 Stunden gesperrt werden können. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2022

Preise Basisprodukt				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	7.90 Rp./kWh	8.40 Rp./kWh	16.30 Rp./kWh	17.56 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	6.70 Rp./kWh	4.50 Rp./kWh	11.20 Rp./kWh	12.06 Rp./kWh
Netznutzungs-Grundpreis pro Monat		10.00 Fr.	10.00 Fr.	10.77 Fr.

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.16 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2021

EV Schöffland

Tarif EVS ns power-22

Gültig ab 1. Januar 2022

Tarif für Grosskunden

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS ns power-22 gilt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung und im Netzgebiet der EVS, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Belieferung ihrer Liegenschaft bei der EVS beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Das Produkt EVS ns power-22 kommt bei Kunden mit einem Anschlusswert von über 60 Ampere und einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 50 MWh zur Anwendung. Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung 0,4 kV beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVS und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein. Für Kunden, die am freien Markt teilnehmen, ist dieses Produkt nicht anwendbar.

2. Beschaffung und Qualität

Die EVS stellt sicher, dass die dem Kunden gelieferte Menge der spezifizierten Qualität entspricht. Sie behält sich jedoch ausdrücklich vor, bei besonderen Ereignissen, beispielsweise bei Ausfall wesentlicher Produktionsanlagen, bei Einschränkungen in der Beschaffung, im Fall von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung, die spezifizierte Qualität anzupassen.

3. Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben, mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der EVS, grundsätzlich vorbehalten

4. Messung und Leistungsermittlung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -auswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden von der EVS gestellt. Die Messung erfolgt über einen Zähler mit Leistungsregistrierung. Die Abrechnung für Energielieferung, Netznutzung und Abgaben basiert auf den registrierten Werten. Die Monatsleistung wird auf folgende Weise ermittelt: Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:00; 00:15; 00:30; 00:45; 01:00 ff.). Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

5. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Strom für Privat- und Gewerbekunden mit Leistungsmessung

Produktbeschreibung

Stromprodukt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung mit Leistungsmessung und einem Anschlusswert von über 60 Ampere und einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 50 MWh. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2022

Preise Basisprodukt				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Winter Zone 1 (HT)	6.90 Rp./kWh	5.65 Rp./kWh	12.55 Rp./kWh	13.52 Rp./kWh
Winter Zone 2 (NT)	6.20 Rp./kWh	3.75 Rp./kWh	9.95 Rp./kWh	10.72 Rp./kWh
Sommer Zone 1 (HT)	6.90 Rp./kWh	5.65 Rp./kWh	12.55 Rp./kWh	13.52 Rp./kWh
Sommer Zone 2 (NT)	6.20 Rp./kWh	3.75 Rp./kWh	9.95 Rp./kWh	10.72 Rp./kWh
Leistungspreis pro kW	höchstes Viertelstunden-Maximum pro Monat			
Zone 1 und 2 (HT + NT)		7.90 Fr.	7.90 Fr.	8.51 Fr.
Netznutzung-Grundpreis pro Monat und Zähler		15.00 Fr.	15.00 Fr.	16.16 Fr.
Blindenergiepreis		3.80 Rp./kVarh	3.80 Rp./kVarh	4.09 Rp./kVarh
* Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Zone 1 höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0,93$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.				

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.16 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2021

EV Schöffland

Tarif EVS ns project-22

Gültig ab 1. Januar 2022

Baustrom

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS ns project-22 gilt ab Beginn des Strombezugs ab temporären Anschlüssen für die gesamte Lieferung an den Kunden, so lange bis der definitive Anschluss und die Messeinrichtung installiert oder der Zähler auf Doppeltarif geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb genommen sind. Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung 0,4 kV beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVS und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein.

2. Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der EVS grundsätzlich vorbehalten.

3. Messung und Abrechnung

Normalerweise wird das Produkt EVS ns project-22 nach dem Rückbau komplett abgerechnet, inklusive Stromlieferung (Energie und Netznutzung), Pauschale für Anschluss, Demontage und allfällige Regieaufwendungen. Bestehen temporäre Anschlüsse über eine längere Zeitperiode, werden Zwischenabrechnungen im normalen Turnus erstellt. Grundpreis und Pauschale sind auch ohne Energiebezug geschuldet.

3. Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist – Änderungen vorbehalten – wie folgt: Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. In der Regel mit effektiver Verbrauchsabrechnung per 31. Juli im August / September und per 31. Dezember im Januar / Februar. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

4. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Strom für Privat- und Gewerbekunden bei temporärer Stromversorgung

Produktbeschreibung

Stromprodukt für Privat- und Gewerbekunden, die eine temporäre Stromversorgung benötigen, beispielsweise für Feste, Baustellen, Schausteller, Events und so weiter. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft wird angestrebt.

Montage und Demontage

Die Montage und Demontage der Messeinrichtung und der Installationsarbeiten wird separat abgerechnet.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2022

Preise Basisprodukt				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 und 2 (HT + NT)	12.10 Rp./kWh	16.90 Rp./kWh	29.00 Rp./kWh	31.23 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat		12.50 Fr	12.50 Fr	13.46 Fr

Preiszeiten		
Zone 1 und 2	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0,7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2,3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0,16 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7,7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2021

EV Schöffland

Tarif EVS ns oeb-22

Gültig ab 1. Januar 2022

Öffentliche Beleuchtung

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS ns oeb-22 gilt für die Öffentliche Beleuchtung der Gemeinde Schöffland. Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung 0,4 kV beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVS und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

2. Lieferbeschränkung

Dämmerungsabhängig EIN / AUS. Nachtschaltungen zur Energieeinsparung je nach Bedürfnis.

3. Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Verbrauchsstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

3. Rechnungsstellung

Die Energielieferung wird jährlich abgerechnet. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

4. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Strom für Gemeinden Öffentliche Beleuchtung

Produktbeschreibung

Konsumangepasste Stromlieferung für die Öffentliche Beleuchtung der Gemeinde Schöffland. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2022

Preise Basisprodukt				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	7.80 Rp./kWh	8.25 Rp./kWh	16.05 Rp./kWh	17.29 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	7.80 Rp./kWh	8.25 Rp./kWh	16.05 Rp./kWh	17.29 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat		12.50 Fr.	12.50 Fr.	13.46 Fr.

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0,16 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2021

EV Schöffland

Tarif EVS n.nutzung n7lg-22

Gültig ab 1. Januar 2022

Netznutzungstarif für 0.4-kV-Endverbraucher mit Lastgangmessung

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Die angegebenen Preise gelten für Endverbraucher mit einem Energieverbrauch grösser 100 MWh mit fernausgelesener Lastgangmessung, die in 0,4-kV-Niederspannung beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Netzkosten der EVS und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein. Dieses Produkt gilt nicht für Endverbraucher, die den Anschluss ausschliesslich als Reserveeinspeisung nutzen und die Energie aus Netzen anderer Verteilnetzbetreiber beziehen. In diesen Fällen wird die «Reservestellung aus dem 0,4-kV-Netz» separat angeboten.

2. Versorgung über mehrere Anschlüsse aus der gleichen Spannungsebene

Wird ein galvanisch verbundenes Arealnetz des Kunden über mehrere Anschlüsse der gleichen Spannungsebene aus dem Netz der EVS versorgt, erfolgt die Abrechnung dieser Anschlüsse auf der Basis des aggregierten Lastgangs, der als koinzidente Summe der einzeln gemessenen Lastgänge gebildet wird.

3. Messung

Die EVS bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -auswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate zur Leistungs- und Lastgangmessung werden von der EVS gestellt. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über eine Fernabfrage. Der Endverbraucher stellt die notwendigen, dauerhaften Kommunikationsdienste gemäss Vorgaben EVS zur Verfügung. Werden keine Kommunikationsdienste zur Verfügung gestellt, ist die EVS berechtigt, die Kommunikationsdienste gegen einen monatlichen Aufpreis sowie die Verrechnung allfälliger Installationskosten im Auftrag des Kunden selbst oder durch einen Dritten sicherzustellen. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte, Übertragung nicht über einen Telefonanschluss, usw.) sind die Mehraufwendungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten. Die Energiedaten werden durch die EVS und deren beauftragte Dritte vertraulich behandelt. Die fernabgelesenen Daten werden durch die EVS stichprobenartig plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastgangs.

4. Leistungsermittlung

Die Monatsleistung wird auf folgende Weise ermittelt: Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:00; 00:15; 00:30; 00:45; 01:00 ff.).

5. Rechnungsstellung

Die Netznutzung wird quartalsweise abgerechnet. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

6. Rechtsverhältnis, Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Die EVS behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben. Gerichtsstand ist Schöffland.

EVS Netznutzung für 0.4-kV-Endverbraucher mit Lastgangmessung

Produktbeschreibung

Netznutzungsentgelt für Ausspeisung in 0,4-kV-Niederspannung für Endverbraucher mit einem ausgeglichenen Bezug (hoher Gebrauchsdauer) mit fernausgelesener Lastgangmessung.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2022

Preise Basisprodukt		
Arbeitspreise	Netznutzungspreise	
	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	5.40 Rp./kWh	5.82 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	3.90 Rp./kWh	4.20 Rp./kWh
Leistungspreis pro kW		höchstes Viertelstunden-Maximum pro Monat
Zone 1 und 2 (HT + NT)	7.90 Fr.	8.51 Fr.
Grundpreis pro Anschlusspunkt und Monat		90.00 Fr. / 96.93 Fr.
Blindenergiepreis*		3.80 Rp./kVarh / 4.09 Rp./kVarh

* Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Zone 1 höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos = 0,93$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh, jedoch maximal Fr. 60'000.- pro Kunde und Geschäftsjahr
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers SDL 0.16 Rp./kWh vgl. www.swissgrid.ch
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2021

EV Schöffland

Tarif EVS n.nutzung n5e-22

Gültig ab 1. Januar 2022

Netznutzungstarif für 16-kV-Endverbraucher mit Lastgangmessung

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Die angegebenen Preise gelten für Endverbraucher, die in 16-kV-Mittelspannung beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Netzkosten der EV Schöffland und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein. Das Produkt ist für Endverbraucher mit einer hohen Gebrauchsdauer vorgesehen. Ein Wechsel zum Produkt EVS n.nutzung n5e-22 ist jeweils per 1. Januar nach Voranmeldung von 3 Monaten möglich. Dieses Produkt gilt nicht für Endverbraucher, die den Anschluss als Reserveeinspeisung nutzen und die Energie zur Hauptsache aus Netzen anderer vorgelagerter Verteilnetzbetreiber beziehen.

2. Versorgung über mehrere Anschlüsse aus der gleichen Spannungsebene

Wird ein galvanisch verbundenes Arealnetz des Endverbrauchers aus mehreren Anschlüssen der gleichen Spannungsebene aus dem Netz der EV Schöffland versorgt, erfolgt die Abrechnung dieser Anschlüsse auf der Basis des aggregierten Lastgangs, der als koinzidente Summe der einzelnen gemessenen Lastgänge (bzw. skalierten Ersatzlastprofile für Ausnahmefälle) gebildet wird. Bei Fehlen von Lastgangmessungen erfolgt die Abrechnung immer pro Messstelle. Bezüge aus Reserveanschlüssen in 0,4-kV-Niederspannung werden entsprechend den Konditionen für die Netznutzung in Niederspannung separat verrechnet.

3. Messung

Die EVS bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -auswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden von der EVS gestellt. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über eine Fernabfrage. Der Endverbraucher stellt die notwendigen, dauerhaften Kommunikationsdienste gemäss Vorgaben EVS zur Verfügung. Werden keine Kommunikationsdienste zur Verfügung gestellt, ist die EVS berechtigt, die Kommunikationsdienste gegen einen monatlichen Aufpreis sowie die Verrechnung allfälliger Installationskosten im Auftrag des Kunden selbst oder durch einen Dritten sicherzustellen. Die Energiedaten werden durch die EVS und deren beauftragte Dritte vertraulich behandelt. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte, Übertragung nicht über einen Telefonanschluss, usw.), sind die Mehraufwendungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten. Die fernabgelesenen Daten werden durch die EVS stichprobenartig plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastgangs. Die verrechnungsrelevanten Daten werden dem Kunden monatlich zur Verfügung gestellt. Erfolgt die Messung über einen Zähler mit Leistungsregistrierung, basiert die Abrechnung auf den registrierten Werten. In Ausnahmefällen können zugewiesene und auf den tatsächlichen Wirkleistungsbezug skalierte Ersatzlastprofile zugezogen werden. Befindet sich die Messung auf der Niederspannungsseite des speisenden Transformators, werden die Arbeit und die Leistung vor der Rechnungsstellung auf die Oberspannungsseite umgerechnet.

4. Leistungsermittlung

Die Monatsleistung wird auf folgende Weise ermittelt: Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:00; 00:15; 00:30; 00:45; 01:00 ff.).

5. Rechnungsstellung

Die Netznutzung wird monatlich abgerechnet. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

6. Rechtsverhältnis, Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Die EVS behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen. Gerichtsstand ist Schöffland.

EVS Netznutzung für 16-kV-Endverbraucher

Produktbeschreibung

Netznutzungsentgelt für Ausspeisung in 16-kV-Mittelspannung für Endverbraucher mit einem ausgeglichenen Bezug (hoher Gebrauchsdauer) ab Übergabestelle.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2022

Preise Basisprodukt		
Arbeitspreise	Netznutzungspreise	
	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	1.85 Rp./kWh	1.99 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	1.45 Rp./kWh	1.56 Rp./kWh
Leistungspreis pro kW	höchstes Viertelstunden-Maximum pro Monat	
Zone 1 und 2 (HT + NT)	7.90 Fr.	8.51 Fr.
Grundpreis pro Anschlusspunkt und Monat	100.00 Fr.	107.70 Fr.
Blindenergiepreis*	3.80 Rp./kVarh	4.09 Rp./kVarh
* Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Zone 1 höchstens 45,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0,91$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.		

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh, jedoch maximal Fr. 60'000.— Pro Kunde und Lieferperiode
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.16 Rp./kWh vgl. www.swissgrid.ch
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2021

EV Schöffland

Technische Betriebe Schöffland, Bahnhofstrasse 5, Postfach, 5040 Schöffland
Telefon 062 739 12 38, nadia.luescher@schoeffland.ch, www.tbschoeffland.ch

Tarif EVS e.standard-22

Gültig ab 1. Januar 2022

Energietarif für 16-kV-Endverbraucher

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS e.standard-22 gilt für Industriekunden im Netzgebiet der EVS, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der EVS beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Der Kunde verpflichtet sich, die nach Produkt EVS e.standard-22 bezogene elektrische Energie, nur für den Eigenbedarf innerhalb seines im Netzanschlussvertrag umschriebenen Areals zu verwenden.

2. Produktwahl und Lieferperiode

Das Produkt EVS e.standard-22 kann jeweils per 1. Januar für die Dauer von 12 Monaten gewählt werden. Die Wahl dieses Produktes gilt für die gesamte Lieferung an den Kunden. Die Bestellung des Produkts muss schriftlich erfolgen (Einzelvertrag) und mindestens einen Monat im Voraus bei der EVS eintreffen.

3. Rechnungsstellung

Die Energielieferung wird monatlich abgerechnet. Unabhängig vom Energiebezug wird ein Mindestbetrag von CHF 250 pro Monat in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

4. Rechtsverhältnis, Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Die EVS behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben. Gerichtsstand ist Schöffland.

EVS Energie für Geschäfts- und Industriekunden

Produktbeschreibung

Lieferung von Versorgungsenergie für die konsumangepasste Vollversorgung von Geschäfts- und Industriekunden. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2022

Preise Basisprodukt		
Arbeitspreise	Energiepreise	
	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Winter Zone 1 (HT)	7.10 Rp./kWh	7.65 Rp./kWh
Winter Zone 2 (NT)	6.20 Rp./kWh	6.68 Rp./kWh
Sommer Zone 1 (HT)	7.10 Rp./kWh	7.65 Rp./kWh
Sommer Zone 2 (NT)	6.20 Rp./kWh	6.68 Rp./kWh

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2021

EV Schöffland

Tarif EVS e.backup

Gültig ab 1. Januar 2022

EVS Ersatzenergie

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS e.backup kommt für die Lieferung der erforderlichen Ersatzenergie zur Anwendung, sofern bei Nutzung des Netzes der EVS aus Gründen, die die EVS nicht zu vertreten hat, eine Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird.

2. Gültigkeit und Publikation

Die Konditionen können auf den Beginn jeden Monats durch die EVS angepasst werden.

3. Rechnungsstellung

Die Energielieferung wird monatlich abgerechnet. Auf die Konditionen des Produkts EVS e.backup werden keine Rabatte gewährt. Die Rechnungen sind bis zum 5. Arbeitstag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats zu bezahlen.

4. Schlussbestimmungen, Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben. Gerichtsstand ist Schöffland.

EVS Ersatzenergie

Produktbeschreibung

Lieferung von Ersatzenergie durch die Netzbetreiberin EVS an Geschäfts- und Industriekunden mit Netzzugang bei Ausfall der Energielieferanten bzw. ohne gültigen Energieliefervertrag. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart sind offen.

Preise und Optionen

Gültig ab 1. Januar 2022 bis auf Widerruf gemäss Ziff. 2

Preise Basisprodukt		
Arbeitspreise	Energiepreise	Total Energiepreise
	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	16.50 Rp./kWh	17.77 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	10.50 Rp./kWh	11.31 Rp./kWh

Preiszonen		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.16 Rp./kWh vgl. www.swissgrid.ch
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2021

EV Schöffland

Tarif EVS p.e en-22

Gültig ab 1. Januar 2022

Vergütung für Produzenten

Mit Einspeisung aus Anlagen mit Vergütungspflicht der EVS

Elektrizität aus Anlagen für die nach Art. 15 des (EnG) Energiegesetzes eine Abnahme und Vergütungspflicht der EVS besteht

1. Produktbeschreibung

Das Produkt EVS p.e en-22 gilt für Einspeisungen in das Verteilnetz der EVS aus Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA und höchstens 100'000 kWh Produktion von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nicht nach bisherigem Recht gemäss Art. 72 der Übergangsbestimmungen des (EnG) Energiegesetzes vergütet werden.

2. Vergütung

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2022

Vergütung mit einer jährlichen Produktion von weniger als 100'000 kWh / Jahr				
Für die eingespeiste Energie	exkl. MwSt (1)	inkl. 7.7 % MwSt (2)	exkl. MwSt (1)	inkl. 7.7 % MwSt (2)
	erneuerbarer Energie		nicht erneuerbarer Energie	
Zone 1 (HT)	10.00 Rp./kWh	10.77 Rp./kWh	6.90 Rp./kWh	7.43 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	10.00 Rp./kWh	10.77 Rp./kWh	6.20 Rp./kWh	6.68 Rp./kWh

Vergütung mit einer jährlichen Produktion von mehr als 100'000 kWh / Jahr				
Für die eingespeiste Energie	exkl. MwSt (1)	inkl. 7.7 % MwSt (2)	exkl. MwSt (1)	inkl. 7.7 % MwSt (2)
	erneuerbarer Energie		nicht erneuerbarer Energie	
Zone 1 (HT)	6.90 Rp./kWh	7.43 Rp./kWh	6.90 Rp./kWh	7.43 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	6.20 Rp./kWh	6.68 Rp./kWh	6.20 Rp./kWh	6.68 Rp./kWh

Vergütungszone		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

1 Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Haushalte) werden mit den Vergütungssätzen ohne MwSt vergütet.

2 Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Gewerbe) werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet.

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt EVS p.e en-22 kommt nur zur Anwendung bei Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA bei Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie, sowie bei Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nicht nach bisherigem Recht gemäss Art. 72 der Übergangsbestimmungen des (EnG) Energiegesetzes vergütet werden. Die Einspeisung der Energie erfolgt in das Verteilnetz der EVS.

3.2 Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung für die eingespeiste Energie erfolgt durch die EVS mindestens einmal jährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

3.3 Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren, treten den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN) an die EVS ab. In der Vergütung ist der HKN enthalten. Die EVS ist berechtigt die Anlage und die Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem zu registrieren und die HKN für die Stromkennzeichnung der EVS zu nutzen.

4. Messung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Die Energiedaten werden durch die EVS an die Pronovo AG weitergeleitet. Der Messpreis ist auch ohne Energieabgabe, bzw. Eigenbedarf geschuldet. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte), sind die Mehraufwendungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten. Die Energiedaten werden durch die EVS und deren beauftragte Dritte vertraulich behandelt.

5. Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und Datenauswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden von der EVS gestellt. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über eine Fernabfrage. Die Anschaffungs- und Instandhaltungskosten (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen sind durch den Produzenten zu tragen und werden mit dem Netznutzung-Grundpreis verrechnet. Die Einrichtungskosten der Lastgangmessung werden einmalig verrechnet. Der Endverbraucher stellt die notwendigen, dauerhaften Kommunikationsdienste gemäss Vorgaben EVS zur Verfügung. Werden keine Kommunikationsdienste zur Verfügung gestellt, ist die EVS berechtigt, die Kommunikationsdienste gegen einen monatlichen Aufpreis sowie die Verrechnung allfälliger Installationskosten im Auftrag des Kunden selbst oder durch einen Dritten sicherzustellen. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte, Übertragung nicht über einen Telefonanschluss, usw.) sind die Mehraufwendungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten. Die fernabgelesenen Daten werden durch die EVS stichprobenartig plausibilisiert.

7. Beglaubigung bei der Pronovo AG

Die Bearbeitungskosten für die Beglaubigung bei der Pronovo AG können durch die EVS an den Produzenten weiterverrechnet werden.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Tarif EVS Lokalstrom 22

Gültig ab 1. Januar 2022

Vor Ort produzierte Energie verbrauchen

Produktbeschreibung

Das Angebot richtet sich an Eigentümer [Kunde] einer Energieerzeugungsanlage (EEA), welche die vor Ort produzierte Energie ihren Mietern und Wohneigentümer [Endkunden] zur Verfügung stellen wollen. Basierend auf dem individuellen Energieverbrauch bietet die EVS die Weiterverrechnung der lokal produzierten Energie an die Endkunden als Dienstleistung für den Kunden an. Dadurch optimiert der Eigentümer / Kunde den Ertrag der Produktionsanlage und kann den Bewohnern / Endkunden seiner Liegenschaft selber vor Ort produzierte Energie zur Verfügung stellen.

Die vor Ort produzierte Energie verbrauchen

Damit die Investitionskosten einer Produktionsanlage optimal amortisiert werden können, bietet sich der Verkauf der vor Ort produzierten Energie an die Bewohner / Endkunden der Liegenschaft an. Der Eigentümer / Kunde kann dies in Eigenregie mittels einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) abwickeln. Als Eigentümer / Kunde können Sie diese Aufgabe auch den Spezialisten der EVS [Dienstleister] überlassen. Der Dienstleister stellt sicher, dass die spezifischen gesetzlichen Vorgaben bei Messinfrastruktur und Verrechnung eingehalten werden, und übernimmt für den Kunden den Aufbau der notwendigen Mess- und Abrechnungsinfrastruktur.

Eine einfache Lösung der EVS

Die EVS als Dienstleister übernimmt für den Eigentümer sämtliche Mess- und Abrechnungsaufgaben. Dabei misst die EVS die vor Ort produzierte und gleichzeitig verbrauchte Energie, stellt dies beim Endkunden in Rechnung und übernimmt den Inkassoprozess. Für diese Dienstleistungen verrechnet die EVS eine Transaktionsgebühr von aktuell 1.5 Rp. / kWh auf die vor Ort produzierte und verbrauchte Energie (Eigenverbrauch). Der Erlös aus dem Verkauf wird mindestens jährlich zusammen mit dem Entgelt für die in das Netz der EVS zurückgespiessenen Energie an den Kunden überwiesen.

Für alle Beteiligten attraktiv

Den Preis für die Energie kann der Eigentümer / Kunde selber festlegen und damit die Produktionsanlage amortisieren. Die Mieter profitieren bei diesem Modell von attraktiven Strompreisen und lokal produzierter Energie. Der Eigentümer bekommt eine einfache und kosteneffiziente Möglichkeit die vor Ort produzierte Energie zu verkaufen und muss keine zusätzlichen Investitionen in eine private Mess- und Abrechnungsinfrastruktur tätigen. Unabhängig ob Miet- oder Eigentumswohnungen beliefert werden, um die administrativen Aufgaben wie unterjährige Mieterwechsel kümmert sich die EVS. Die Vollversorgung / Versorgungssicherheit (z.B. nächtlicher Strombezug, Verbrauch durch Endkunden grösser als produzierte/gewonnene Energie) wird im üblichen Rahmen durch die EVS sichergestellt und gemäss dem gültigen Tarif verrechnet.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Einführung des Systems Lokalstrom ist, dass sich die Produktionsanlage und die belieferten Wohnobjekte am selben Netzanschlusspunkt im Netzgebiet der EVS befinden.

Messung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Die Energiedaten werden durch die EVS an die Pronovo AG weitergeleitet. Der Messpreis ist auch ohne Energieabgabe, bzw. Eigenbedarf geschuldet. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte), sind die Mehraufwändungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten. Die Energiedaten werden durch die EVS und deren beauftragte Dritte vertraulich behandelt.

Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und Datenauswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden von der EVS gestellt. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über eine Fernabfrage. Die Anschaffungs- und Instandhaltungskosten (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen sind durch den Produzenten / Kunden zu tragen und werden mit dem Netznutzung-Grundpreis verrechnet. Die Einrichtungskosten der Lastgangmessung werden einmalig verrechnet. Der Produzent / Kunde stellt die notwendigen, dauerhaften Kommunikationsdienste gemäss Vorgaben EVS zur Verfügung. Werden keine Kommunikationsdienste zur Verfügung gestellt, ist die EVS berechtigt, die Kommunikationsdienste gegen einen monatlichen Aufpreis sowie die Verrechnung allfälliger Installationskosten im Auftrag des Kunden selbst oder durch einen Dritten sicherzustellen. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte, Übertragung nicht über einen Telefonanschluss, usw.) sind die Mehraufwändungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten. Die fernabgelesenen Daten werden durch die EVS stichprobenartig plausibilisiert.

Beglaubigung bei der Pronovo AG

Die Bearbeitungskosten für die Beglaubigung bei der Pronovo AG können durch die EVS an den Produzenten / Kunden weiterverrechnet werden.

Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Schöffland, August 2021

EV Schöffland